

## Merkblatt zum Einwegpfand

### Worauf wird das Einwegpfand erhoben:

Pfandpflichtig sind ökologisch nachteilige Einweg-Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in folgenden Getränkebereichen:

- Bier, hierzu gehören auch alkoholfreies Bier und Mischgetränke wie Cola-Weizen oder Bier mit Wodka, aromatisiertes Bier,
- Alle Wasser-Getränke: Mineralwasser, Quellwasser, Heilwasser, Tafelwasser und andere Wässer,
- Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, hierzu gehören neben Cola und Limonaden auch Mischungen von Fruchtsaft und kohlensäurehaltigem Mineralwasser (Schorle), außerdem kohlensäurehaltige diätetische Getränke, Sportgetränke, Energiedrinks, Tee- oder Kaffeegetränke,
- Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure, wie Mischungen von Fruchtsaft oder Tees mit kohlensäurefreiem Mineralwasser, Sportgetränke, Energiedrinks und Tee- oder Kaffeegetränke ohne Kohlensäure,
- Alkoholhaltige Mischgetränke („alcopops“).

Das Pfand beträgt einheitlich für alle Getränkeverpackungen 25 Cent.

Die Pfandpflicht gilt auch für Geschenk- oder Werbedosen /-flaschen! Auch importierte Einweg-Getränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht.

### Für welche Einweg-Getränkeverpackungen muss kein Pfand bezahlt werden:

Unabhängig vom Inhalt ist kein Pfand zu zahlen bei Verpackungen, die im Sinne der Verpackungsverordnung als ökologisch vorteilhaft anerkannt sind. Dies sind Getränkekartonverpackungen (Verbundkartons, sog. Tetra Paks), Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen und Folien-Standbodenbeutel.

Außerdem von der Pfandpflicht ausgenommen sind

- Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und –nektare,
- Getränke mit einem Mindestanteil von 50% an Milch oder Milcherzeugnisse (Milch, Joghurt- und Kefirgetränke),
- Wein, Sekt und Spirituosen.

## **Wo werden bepfandete Verpackungen zurückgenommen und das Pfand erstatten?**

Seit dem 01.05.06 müssen alle Einweg-Getränkeverpackungen überall dort zurück genommen werden, wo pfandpflichtige Einweg - Getränke verkauft werden. Es wird nur noch nach dem Material, Glas, Kunststoff oder Metall unterschieden, ohne Rücksicht auf den Ort des Verkaufs. Der Händler, der pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen verkauft, ist zur Rücknahme aller Verpackungen der gleichen Materialart verpflichtet.

Kleine Geschäfte:

Läden mit einer kleinen Verkaufsfläche von unter 200 m<sup>2</sup> müssen nur die Einwegverpackungen der von ihnen verkauften **Marken** zurücknehmen.

## **Was macht man mit beschädigten Dosen und Flaschen?**

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen muss der Einzelhändler zurücknehmen und das Pfand auszahlen. Allerdings muss der Händler erkennen können, dass es sich um eine bepfandete Verpackung handelt.

## **Gründe für das Einwegpfand**

Einwegverpackungen verursachen im Vergleich zu Mehrweg deutlich mehr Abfall, verbrauchen bei Herstellung und Entsorgung mehr Energie und tragen stärker zum Treibhauseffekt bei. Das Pfand soll die ökologisch vorteilhafteren Mehrwegsysteme stärken. Außerdem soll der Vermüllung von Landschaft, Straßen und Plätzen entgegen gewirkt werden.

Das Pfand führt aber auch zu einer sortenreinen Sammlung und damit besseren Verwertung wertvoller Rohstoffe. Und schließlich ist die Pfandpflicht ein wichtiger Schritt weg von der Wegwerf-Kultur: wer wirft gerne sein Geld weg?

## **Deutsches Pfandsystem DPG**

Handel und Getränkeindustrie haben das bundesweit einheitliche Rücknahmesystem Deutsches Pfandsystem DPG eingerichtet. Getränkedosen und Einwegflaschen in diesem System sind mit einem einheitlichen Logo gekennzeichnet. Außerdem wird ein Bar-Code und weitere Sicherheitskennzeichen auf das Etikett gedruckt. Damit wird bei der Rückgabe erkannt, ob für die verkaufte Einwegverpackung Pfand gezahlt wurde.



Ausführliche Informationen zum neuen Rückgabesystem bietet die Deutsche Pfandsysteme GmbH (DPG) auf ihrer Online-Plattform [www.dpg-pfandsystem.de](http://www.dpg-pfandsystem.de) nicht nur für Handel und Industrie sowie Fachleute, sondern auch für den Endverbraucher an.

## **Was kann der Verbraucher tun?**

Greifen Sie, wo möglich, zu Getränken in Mehrwegverpackungen! Denn Pfand müssen Sie bei Einweg- und Mehrweggetränken bezahlen.

Wenn Ihre Wahl auf Getränke in bepfandeten Einwegverpackungen fällt, werfen Sie die leeren Verpackungen nicht in den Müll, sondern bringen Sie diese zurück zum Geschäft.

Weitere Informationen: Abfallberatung, Tel. 0941/507 2311 E-Mail: [abfallberatung@regensburg.de](mailto:abfallberatung@regensburg.de)